

Geldwäsche-Compliance mit Fokus auf Güterhändler

was Sie beachten sollten

Frankfurt am Main, 3. März 2022



Ihre Referenten

Dr. Isabelle Plath



Rechtsanwältin
Counsel



Frankfurt



+49 69 260 1171 51



iplath@pohlmann-company.com

Benjamin Rüger



Dipl.iur.oec.Univ, CFE
Manager



Frankfurt



+49 69 260 1171 69



brueger@pohlmann-company.com

Agenda

- 1 **Einführung - Warum Geldwäscheprävention?**
- 2 **Regulatorische Anforderungen: Status und Ausblick**
- 3 **Güterhändler als Verpflichtete: Typische Fragestellungen**
- 4 **Praktische Hinweise für Ihre Geldwäsche-Compliance**

Einführung

Warum Geldwäscheprävention?



Was ist eigentlich „Geldwäsche“?

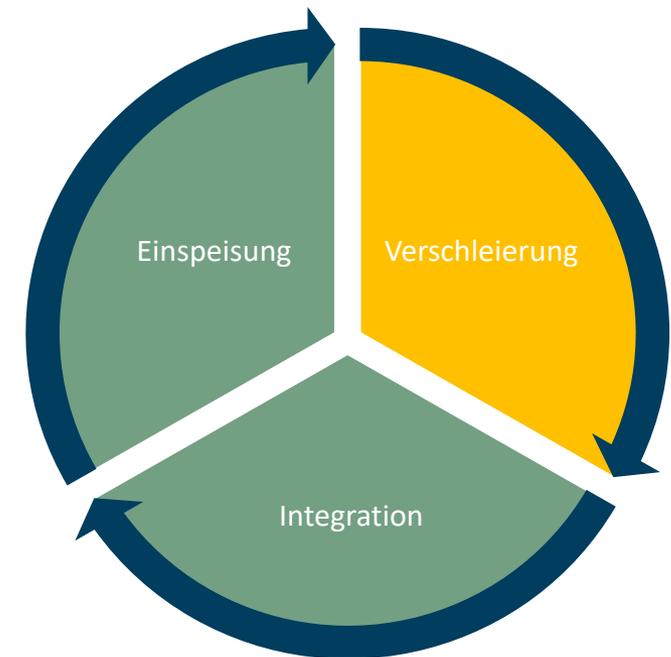


Quelle: W-T-W.org

Der Legende nach geht der Ausdruck "Geldwäsche" auf Al Capone zurück, der **illegal erworbenes Geld in Waschsalo**n **investierte** und somit dessen wahre Herkunft verschleierte.

Auf die Frage nach seinem Beruf, muss er im gegen ihn geführten Prozess 1931 geantwortet haben: *"Ich bin im Wäscherei-Business tätig".*

Drei Phasen der Geldwäsche



Aktueller als jemals zuvor...

Geldwäsche-Regulierung zieht an

DIGITALE ASSETS  Frankfurt, 15.10.2021

ERMITTLUNGEN IN FRANKFURT

Geldwäsche-Verdacht: Razzia bei der Deutschen Bank

Bußgelder gegen die Geldwäschebeauftragte einer international tätigen Bank bestätigt

25.10.2018 | Pressestelle: OLG Frankfurt am Main

KAMPF GEGEN GELDWÄSCHE

Neue Regeln bei Bareinzahlungen: Ab 10.000 Euro müssen Kunden die Herkunft des Geldes belegen



Mehr als 200.000 Meldungen

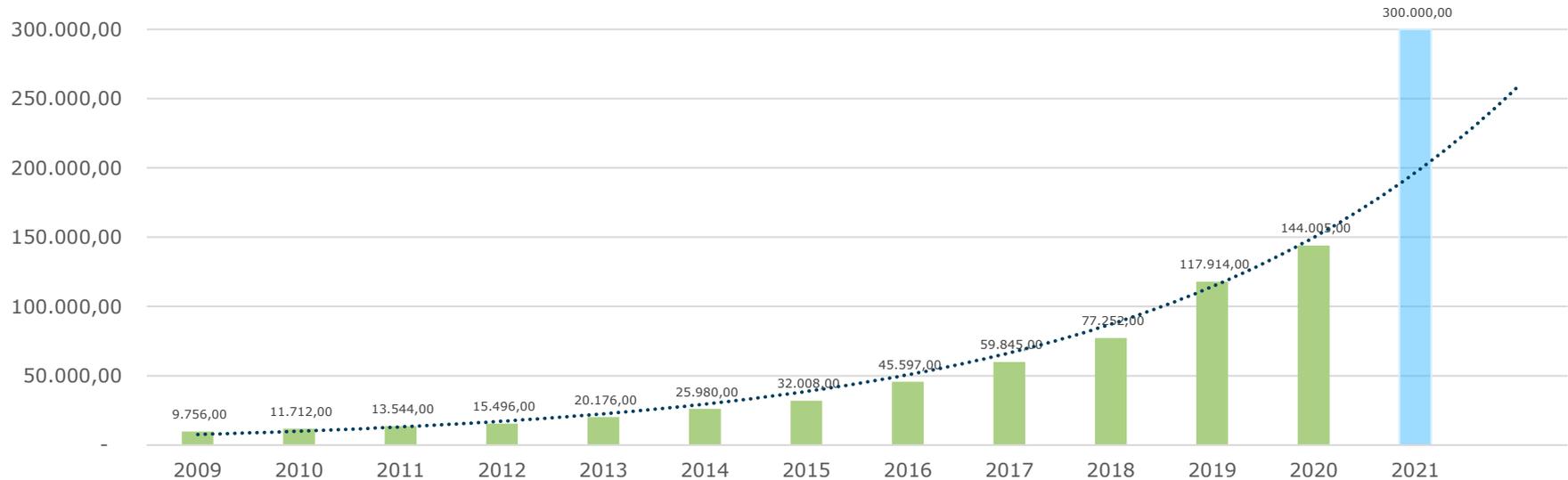
Rekord bei Geldwäsche-Verdachtsfällen

Stand: 25.10.2021 10:39 Uhr

Deutschland, ein Paradies für Geldwäscher

Veröffentlicht am 02.02.2022 | Lesedauer: 8 Minuten

Anzahl der Verdachtsmeldungen steigt weiter



- **2020** gingen bei der Financial Intelligence Unit ("FIU") **144.005 Verdachtsmeldungen** ein. Im Vergleich zu Vorjahr ein Plus von 33%.
- **2021** sollen unter Bezugnahme auf den Bericht des Leiters der FIU, Christoph Schulte, vor dem Finanzausschuss ca. **300.000 Verdachtsmeldungen** abgegeben worden sein, von denen 44.000 weitergegeben worden seien.

Quelle: Jahresbericht der FIU 2020; <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-881252>.

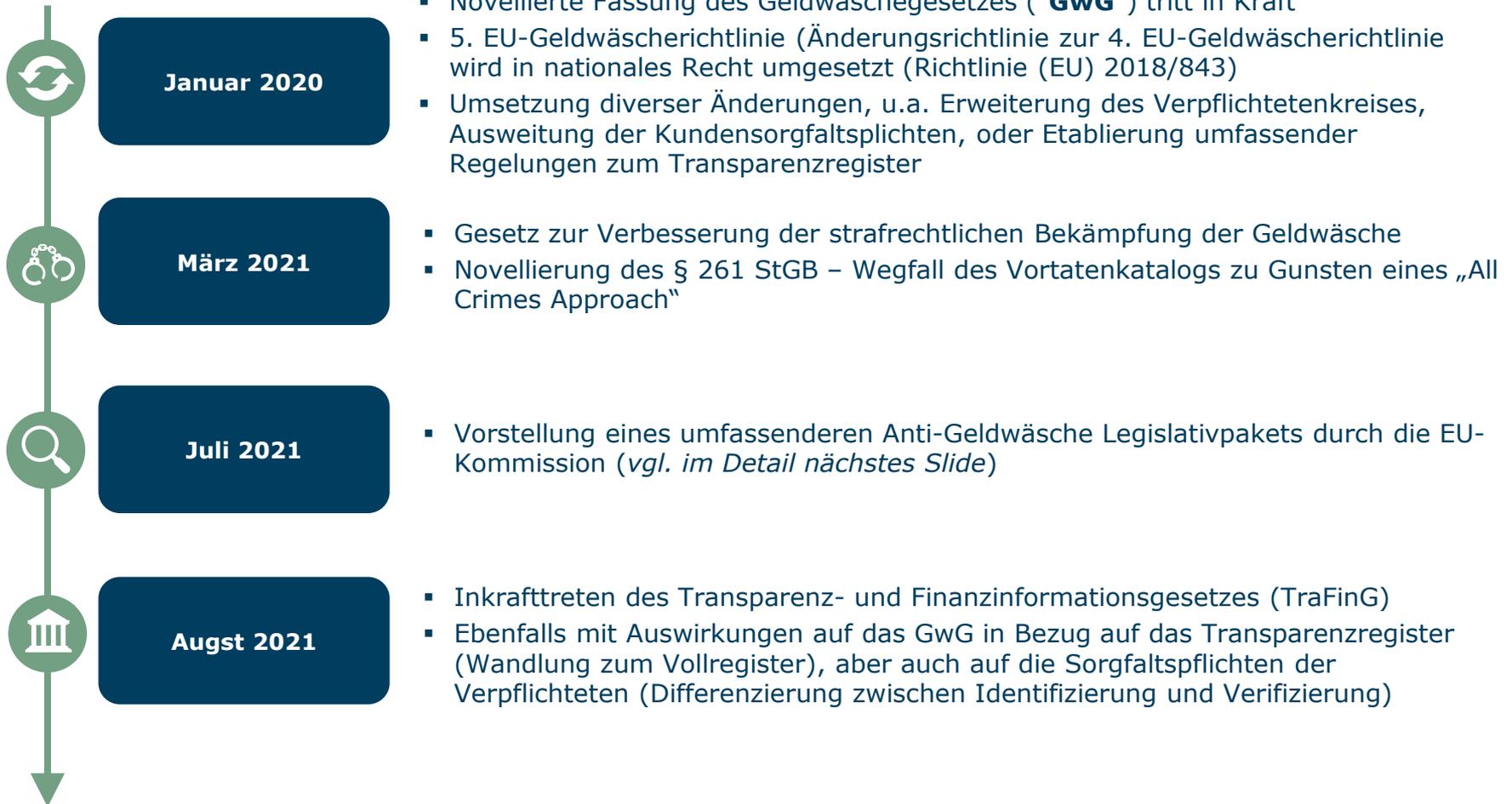


Regulatorische Anforderungen

Status und Ausblick



Überblick jüngster Entwicklungen



Anti-Geldwäsche Legislativpaket der EU

Novelle der Geldtransferverordnung:

- Crypto Asset Service Provider (CASP) wie etwa Krypto Börsen sollen verpflichtet werden, Daten über Auftraggeber und Begünstigte der von ihnen betriebenen Transfers zu sammeln und zugänglich zu machen

Geldwäscheverordnung:

- Single Rule Book soll wesentliche Inhalte der vierten Geldwäscherichtlinie (neu-) regeln; z.B. Limitierung von Barzahlungen bei EUR 10.000
- Weitere Verschärfung der Kundensorgfaltspflichten



Verordnung zur Errichtung der Behörde für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung:

- Errichtung einer zentralen und eingriffsberechtigten europäischen Geldwäschaufsichtsbehörde AMLA mit gebündelten Kompetenzen
- AMLA soll die direkte Aufsicht über bestimmte Verpflichtete (*cross border/high ML/TF-risk*) sowie die indirekte Aufsicht über nationale Aufsichtsbehörden ausüben

Sechste EU-Geldwäscherichtlinie:

- Aufhebung der derzeit gültigen vierten EU-Geldwäscherichtlinie und ihrer Änderungsfassung (fünfte EU-Geldwäscherichtlinie)
- Teile der jetzigen Richtlinie sollen überführt und durch detaillierter Vorschriften, insbesondere zur Customer Due Diligence und zur Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten ("*ultimate beneficial owner*") ergänzt werden

Güterhändler als Verpflichtete

Typische Fragestellungen



Praktisches Beispiel

- Sie sind tätig als **Compliance Officer**, angestellt bei der (nicht operativ tätigen) **Beteiligungsholding der AML-Gruppe** mit Sitz in Deutschland.
- Das **Geschäftsportfolio** der global agierenden AML-Gruppe besteht in der **Herstellung, dem Vertrieb sowie Logistik** von Software-Chips.
- Sie werden durch Treasury über einen **ungewöhnlichen Zahlungseingang** verzeichnet bei einer der Vertriebstöchter informiert: **abweichend von den bisherigen Zahlungsmodalitäten**, erfolgt eine Zahlung für den jüngsten Software-Chip Verkauf **nicht durch den in Frankreich** ansässigen Kunden, sondern via des im Drittland lebenden Bruders über ein Panama-Konto.
- Sie sind schon einmal beruhigt, dass es sich **um keine Barzahlung** handelt. Hier hat die AML-Gruppe wenig Berührungspunkte, ist das Software-Chip Geschäft der Gruppe doch durch den Großhandel und damit durch einen weitestgehend bargeldlosen Zahlungstransfer bestimmt.
- Dennoch müssen Sie feststellen, dass **gruppenweit bisher keinerlei Maßnahmen** im Sinne einer Geldwäsche-Compliance implementiert sind.
- Was machen Sie?



Güterhändler im Lichte des GwG (1)

Definition des Güterhändlers nach § 1 Abs. 9 GwG

"Güterhändler im Sinne dieses Gesetzes ist, **wer gewerblich Güter veräußert**, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung."

→ **Güter** sind **alle beweglichen und nicht beweglichen Sachen, unabhängig** von ihrem **Aggregatzustand**, die einen **wirtschaftlichen Wert** haben und deshalb **Gegenstand einer Transaktion** sein können

→ **Lieferanten von Strom und Wasser** sind danach auch als Güterhändler zu qualifizieren

→ Das Vorliegen eines **Kaufvertrages** dient regelmäßig als Anhaltspunkt

→ **Gewerbliche Dienstleister** sind nicht Güterhändler im Sinne des GwG. Der Begriff Güterhändler wurde aufgenommen, um gerade **reine Dienstleister abgrenzen zu können**

→ Dazu zählen bspw. **Projektmanagement, Ingenieursleistungen** oder typische **Outsourcing-Leistungen** (IT-Services)

Güterhändler im Lichte des GwG (2)

Güterhändler als Verpflichtete nach § 2 Abs. Nr. 16 GwG

"Güterhändler sind **Verpflichtete** im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG."

Güterhändler sind Verpflichtete und haben nach (§ 4 Abs. 5 GwG) über **ein wirksames gruppenweites Geldwäsche-Risikomanagement** zu verfügen sofern sie Transaktionen über

- hochwertige Güter nach § 1 Abs. 10 Satz 2 Nummer 1 GwG, bei welchen sie Barzahlungen über mindestens EUR 2.000 oder
- sonstige Güter, bei welchen sie **Barzahlungen über mindestens EUR 10.000 selbst oder durch Dritte tätigen oder entgegennehmen**

Im Rahmen ihrer **Mitwirkungspflichten** haben Güterhändler (insbesondere bei Begründung der Geschäftsbeziehung) allgemeine (und ggf. verstärkte) **Sorgfaltspflichten** zu erfüllen

Gruppenweite Pflichten von Güterhändler (1)

Durchführung einer Risikoanalyse nach § 9 Abs. 1 S. 1 GwG

"Verpflichtete, die **Mutterunternehmen** einer Gruppe sind, haben eine **Risikoanalyse für alle Zweigstellen, Zweigniederlassungen und gruppenangehörigen Unternehmen** nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4, die geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegen, durchzuführen."



Ergreifung von Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 S. 2 GwG

- die Einrichtung von **einheitlichen internen Sicherungsmaßnahmen** nach § 6 Absatz 2,
- die Bestellung eines **Geldwäschebeauftragten**, der für die Erstellung einer **gruppenweiten Strategie zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung** sowie für die Koordinierung und Überwachung ihrer Umsetzung zuständig ist,
- die Schaffung von **Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe** zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung sowie
- die Schaffung von **Vorkehrungen zum Schutz von personenbezogenen Daten**.

Gruppenweite Pflichten von Güterhändler (2)

§ 9 Abs. 4 GwG

„Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Verpflichtete,

1. die **gruppenangehörige Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4 sind**, soweit ihnen **mindestens ein anderes Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4 nachgeordnet** ist und ihrem **beherrschenden Einfluss unterliegt**, und
2. deren **Mutterunternehmen** weder nach Absatz 1 noch nach dem Recht des Staates, in dem es ansässig ist, **gruppenweite Maßnahmen** ergreifen muss.“

in **mehrstufigen Konzernen**, in denen das **Mutterunternehmen selbst nicht Verpflichtete** ist, hat deren **Tochtergesellschaft**, die ihrerseits Verpflichtete ist, die **gruppenweiten Pflichten** als Art **oberste Verpflichtete Gruppengesellschaft** „wie eine verpflichtete Muttergesellschaft“ anzuwenden

Bargeldgrenze und Privilegierung



Erleichterungen für privilegierte Güterhändler



BEACHTEN

- Das Verbot/Beschränkung von Barzahlungen muss Gegenstand interner Kontrollen sein bzw. überwacht werden, um sicherzustellen ob und in welchem Umfang innerhalb der Organisation Bargeldgeschäfte getätigt werden.
- Eine Privilegierung führt nicht dazu keinerlei KYC Prozesse implementieren zu müssen -entsprechende Anforderungen ergeben sich u.a. aus dem FCPA

Richtiges Verhalten bei Verdachtsmomenten

BEACHTEN

Eine **Privilegierung** befreit **weder von der Prüfung noch der Durchführung** von **Sorgfaltspflichten** bei **Verdachtsmomenten**

Güterhändler haben als Verpflichtete nach dem GwG bei **Verdachtsmomenten oder Vorliegen anderer Tatsachen, die darauf hindeuten**, dass:

- die mit einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen oder Gelder Teil aus einer strafbaren Handlung stammen oder Gegenstand eines **Geldwäscheschemas** sind; oder
- diese Vermögensgegenstände oder Gelder im Zusammenhang mit **Terrorismusfinanzierung** stehen,

den Geschäftsvorfall **unverzüglich** der **FIU** zu melden.

Verdacht/Red Flags wie z.B.:

- Geschäfts- und Zahlungsstrukturen spiegeln keinen wirklichen geschäftlichen Zweck wider
- Erscheinen von Briefkastenfirmen
- Zahlungen von unbekanntem Dritten



Sorgfaltspflichten



Unverzügliche Meldung an die FIU

„tipping-off“-Verbot bei Verdachtsmomenten

Über eine **erstattete oder zu erstattende Verdachtsmeldung sind weder der Kunde noch sonstige Dritte (Dritte sind hier weit zu verstehen; auch intern) zu informieren**. Entsprechendes gilt für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens aufgrund einer solchen Meldung oder eines Auskunftersuchens der FIU (sog. „**tipping off-Verbot**“ vgl. **§ 47 GwG**)

BEACHTEN

Mitarbeiter mit Kundenkontakt (z.B. aus dem Vertrieb) sollten ausreichend geschult werden, wie in solchen Situationen zu verfahren ist

Sorgfaltspflichten bei Verdachtsmomenten

- Die **allgemeinen Sorgfaltspflichten** umfassen im Wesentlichen:
 - Identifizierung und Verifizierung des Geschäftspartners
 - Identifizierung und Verifizierung die für den Geschäftspartner auftretende Person
 - Identifizierung und Verifizierung des wirtschaftlich Berechtigten (Transparenzregister!)
 - Abklärung des Zwecks der Geschäftsbeziehung
 - Abklärung der PEP-Eigenschaft
 - Kontinuierliche Beobachtung der Geschäftsbeziehung
- Im Einzelfall sind **verstärkte Sorgfaltspflichten** zu erfüllen:
 - Identifizierung eines PEP
 - Beteiligung eines Hochrisikolandes oder
 - ungewöhnliche/komplexe Transaktionsmuster
- Die Sorgfaltspflichten knüpfen an den „Vertragspartner“ oder den „wirtschaftlich Berechtigten“ an. **„Vertragspartner“ sind jedoch gerade nicht nur auf die vertragliche Beziehung zu reduzieren.** Erfasst sind auch weitere Involvierte einer Transaktion, mit denen keinerlei Vertragsverhältnis besteht, z.B. bei Zahlungen unbekannter Dritter für Rechnung des Käufers im Rahmen von Lieferverträgen im Güterhandel.

Praktische Hinweise für Ihre Geldwäsche-Compliance



Roadmap Geldwäscheprävention (exemplarisch)

Geldwäsche-Risikoanalyse	Anti-Geldwäsche-Richtlinie	Trainings und Workshops
<p data-bbox="233 572 326 665">1</p> <p data-bbox="73 782 490 853">Durchführung einer Geldwäscherisikoanalyse</p>	<p data-bbox="523 448 1715 562">Identifizierung und Beurteilung des konkreten Geldwäscherisikos des Zielunternehmens (ggf. im Zuge einer konzernweiten Compliance-Risikoanalyse insbesondere mit Blick auf:</p> <ul data-bbox="562 591 1792 862" style="list-style-type: none"><li data-bbox="562 591 1715 662">▪ die Bewertung der gegebenen Kundenstruktur und kundenbezogene Geldwäscherisiken (insbesondere auch mit Blick auf Hochrisikoländer);<li data-bbox="562 691 1792 762">▪ die Bewertung der transaktionsbezogenen Risiken im Allgemeinen und der mit dem Erhalt oder der Ausführung von Zahlungen im Besonderen; und<li data-bbox="562 791 1765 862">▪ die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben (insbesondere mit Blick auf die Sicherstellung der Privilegierung). <p data-bbox="523 891 1818 962">Entwicklung und Implementierung geeigneter Maßnahmen zur Risikoreduzierung wie z.B.:</p> <ul data-bbox="562 991 1688 1233" style="list-style-type: none"><li data-bbox="562 991 1688 1019">▪ Anpassung/Einführung von Genehmigungs- und Informationsprozessen<li data-bbox="562 1048 1282 1076">▪ Monitoring ein- und ausgehender Zahlungen<li data-bbox="562 1105 1418 1133">▪ Festlegung eins Notfallplans für Verdachtsmeldungen<li data-bbox="562 1162 1649 1233">▪ Durchführung von regelmäßigen sowie adhoc Audits risikobehafteter Transaktionen	

Roadmap Geldwäscheprävention (exemplarisch)

Anti-Geldwäsche-Richtlinie

Trainings und Workshops

2

Verabschiedung einer Anti-Geldwäsche-Richtlinie

Entwurf und Verabschiedung einer Anti-Geldwäsche-Richtlinie auf Basis der in der Compliance-/Geldwäsche-Risikoanalyse erlangten Informationen mit Blick auf:

- die Sicherstellung der **Privilegierung** durch ein Verbot bzw. eine Einschränkung von **Barzahlungen**
- die Festlegung und Zuweisung von **Rechten und Pflichten** (insbesondere mit Blick auf potentielle Genehmigungserfordernisse oder Verdachtsmeldungen)
- die Dokumentation der **Identifizierung und Verifizierung von Geschäftspartnern** (sofern erforderlich)
- die Definition des **Umfangs der allgemeinen bzw. erhöhten Sorgfaltspflichten**
- Das Vorgehen bei **Verdachtsmeldungen**

Roadmap Geldwäscheprävention (exemplarisch)

Trainings und Workshops

3

Durchführung von Trainings und Workshops

Durchführung von zielgruppenorientierten Schulungen und Workshops für Mitarbeiter in relevanten oder besonders risikoexponierten Funktionen sowie Einbindung des Themengebietes "Geldwäsche" in allgemeine Compliance-Schulungen insbesondere in Bezug auf:

- Der **Vermittlung eines generellen Verständnisses** des Themenkomplexes "Geldwäsche" (z.B. anhand von praktischen Beispielen oder Erkenntnissen aus der Geldwäsche-Risikoanalyse)
- die **Erfüllung grundlegender regulatorischer und gesetzlicher Anforderungen** durch die Mitarbeiter
- das Erkennen potentiell relevanter oder risikobehafteter Transaktionen
- das Vorgehen bei **Verdachtsmeldungen** sowie das **„tipping-off“-Verbot**

Compliance-Risikoanalysen mit Pohlmann & Company

Nutzen Sie für Ihre Compliance-Risikoanalysen den **Compliance Risiko Monitor**. Unter dem Motto **"Von Professionals für Professionals"** stehen Ihnen mit dem Compliance Risiko Monitor Pohlmann & Company und Proxora bei der Durchführung von auf Ihr Unternehmen **maßgeschneiderten Compliance-Risikoanalysen** als kompetente Partner zur Seite. Die **cloud-basierte** Lösung ermöglicht nicht nur die **Bewertung von Risiken in Interviews und Self-Assessment** sondern umfasst den gesamten Prozess "Assessment2Report" sowie das **Monitoring und Management von Maßnahmen zur Risikoreduzierung ein.**

Für weiterführende Informationen oder einen individuellen Demo-Termin stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.





Guiollettstraße 48
60325 Frankfurt/Main
Deutschland

 +49 69 260 1171 40

Nymphenburger Straße 4
80335 München
Deutschland

 +49 89 217 5841 70

www.pohlmann-company.com